



Antwort zur Anfrage Nr. 1665/2022 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Kontrolle von Carsharing-Parkplätzen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu:

- 1. Warum wird die Kontrolle der Carsharing-Parkplätze den Anbietern überlassen?*
- 2. Was sind die Vor- und Nachteile davon?*
- 3. Wie beurteilt die Verwaltung die unterschiedliche Behandlung durch Kontrollen von Parkenden im öffentlichen Raum unter dem Gleichheitsgrundsatz, auch wenn einige Parkplätze besonders gewidmet sind?*
- 4. Ist dieser Sachverhalt rechtlich geprüft und wie ist das Ergebnis?*
- 5. Wie schätzt die Verwaltung die Auswirkungen auf die Attraktivität des Carsharing-Angebots ein, wenn die Kontrollen von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen werden würden?*
- 6. Welcher Mehraufwand und welche Kosten würden dadurch entstehen bzw. welche zusätzlichen Einnahmen könnten entstehen?*

Fehlbelegungen von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen stellen in der Tat eine unerwünschte Beeinträchtigung des laufenden Carsharing-Betriebs dar. Insbesondere in den ersten Monaten nach der Neueinführung der Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum kam es leider regelmäßig zu Fehlbelegungen. Durch die Verkehrsverwaltung wurden daraufhin ergänzende Maßnahmen, wie beispielsweise eine zusätzliche Bodenmarkierung sowie die Genehmigung einer zusätzlichen erklärenden Beschilderung durch den Carsharing-Betreiber, ergänzend zur offiziellen StVO-Beschilderung, ergriffen. Erfreulicherweise hat sich hierdurch die Fehlbelegungs-Situation erheblich verbessert. Nicht zu vergessen ist zudem der Effekt, dass die Sensibilisierung für Veränderungen im öffentlichen Straßenraum (zuvor waren an den Standorten reguläre Pkw-Stellplätze) eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann.

Gleichzeitig werden die Carsharing-Stellplätze selbstverständlich auch im Rahmen der Kontrollen des Verkehrsüberwachungsamtes mitüberwacht und unberechtigte Fahrzeuge verwahrt und abgeschleppt. Wenn das Verkehrsüberwachungsamt unberechtigte Fahrzeuge von den Carsharing-Stellplätzen abschleppen lässt, so geschieht dies zur Vollziehung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, die durch die Verkehrszeichen nach der StVO kenntlich gemacht sind. Der Vollzug der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage darf jedoch nur durch die Stadt Mainz in die Wege geleitet werden. Ein privates Carsharing-Unternehmen ist nicht ermächtigt, hoheitlich tätig zu werden.

Ein Carsharing-Betreiber kann aber selbstverständlich für sich prüfen, ob dieser mit zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten ebenfalls gegen Falschparker vorgeht, welche eine Fläche fehlbelegen, für die eine Sondernutzungserlaubnis an den Betreiber erteilt wurde. Die Vorgehensweise liegt dann im Verantwortungsbereich des Carsharing-Unternehmens. Das Verkehrsüberwachungsamt erhält zu diesen Abschleppvorgängen keine Informationen.

Mainz, 28.11.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete